

Haiflossen in Europa: Die Bedeutung einer Reform des EU-Finning-Verbots



Zusammenfassung von Sarah Fowler und Sonja Fordham

Zusammenfassender Bericht

Der vorliegende Bericht fasst eine Expertenstudie zum Fang, zu der Verarbeitung und dem Vertrieb von Haiflossen in der EU und deren weltweiten Auswirkungen zusammen. Sie dient als Beitrag zur aktuellen Debatte über eine Verschärfung der Finning-Verordnung der EU.

Einführung

Weltweit werden Haie gezielt wegen ihres Fleisches, ihrer Flossen, ihrer Leber und deren Öl befishet. Daneben sind sie vielfach ein begehrter Nebenertrag der "gemischten" Fischerei. In zunehmendem Maße geraten Haie auch in das Visier der pelagischen Fischerei (die vornehmlich Langleinen benutzt), deren Fangenertrag an Haien häufig ebenso hoch oder höher ist als der Ertrag an Knochenfischen. Auf den meisten Meeren der Welt wird die Haifischerei immer noch weitgehend unkontrolliert betrieben, da die Europäische Union (EU) und andere Fischereinationen sowie die Regionalen Fischereimanagement-Organisationen (RFMOs) bislang nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Fanggrenzen für Haie verabschiedet haben. Ebenso dringend mangelt es an einer weltweiten Erfassung der Haifangdaten.

Haiflossen sind die Hauptzutat der Haiflossensuppe, eines traditionellen chinesischen Festtagsgerichts der gehobenen Preisklasse. Die Nachfrage nach Haiflossen ist seit den 80er Jahren stark gestiegen; heute zählen sie zu den wertvollsten Fischereiprodukten überhaupt. In Hongkong erzielen bearbeitete Flossen einen Preis von 90 bis 300 Euro pro Kilogramm (kg). Zum Vergleich: Auf dem europäischen Markt liegt der Preis für Haifleisch bei 1 bis 7 Euro. Die EU gehört zu den weltweit größten Lieferanten von Haiflossen nach Ostasien, da einige ihrer Mitgliedsstaaten zu den 20 wichtigsten Haifang-Nationen weltweit gehören.

Aufgrund ihrer biologischen Besonderheiten (langsameres Wachstum, späte Geschlechtsreife, geringe Anzahl an Jungtieren) sind die meisten Haiarten besonders anfällig für Überfischung und erschöpfte Bestände erholen sich nur sehr langsam. Viele Haipopulationen wurden in den vergangenen Jahrzehnten drastisch dezimiert. Pelagische, küstennahe und weit wandernde Arten sind aufgrund der intensiven Fischereiaktivitäten in ihren Lebensräumen besonders bedroht. Mehr als 25% aller pelagischen und 35% der epipelagischen Haiarten sowie über die Hälfte der großen ozeanischen Hochsee-Haie gelten laut der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN) als bedroht. Der Verlust der obersten Räuber schwächt die Stabilität des Meeresökosystems. Überfischung (auch durch Finning) ist dabei als zentrale Ursache für die zunehmende Bedrohung vom Aussterben bei Haien erkannt worden.



Problembenennung

Finning gilt weithin als unerwünschte Fischereipraxis aufgrund der damit einhergehenden Verschwendung von Protein, der Bedrohung der Ernährungssicherheit, der Gefahr der Überfischung (da die Fangbemühungen nicht durch Lagerkapazitäten begrenzt werden), der mangelhaften Auswertung der Sterblichkeit bei Haien und der daraus resultierenden Gefährdung nachhaltiger Fischerei und intakter Ökosysteme. Viele Menschen sind

Was ist Hai-Finning und warum wird es praktiziert?

Finning bezeichnet das Abtrennen der Flossen des Hais mit Rückwurf des Körpers ins Meer.

Der große wirtschaftliche Anreiz für das Finning liegt in der deutlichen Diskrepanz zwischen dem Wert der Haiflossen und dem Wert des Haifleisches. Flossen sind besonders wertvoll und problemlos luftzutrocknen oder einzufrieren für die Lagerung an Bord der Schiffe, wo sie wenig Stauraum benötigen. Im Gegensatz dazu ist Haifleisch weniger wert, schwieriger zu lagern und frisch zu halten und verbraucht Stauraum, der ansonsten für gewinnträchtigere Arten genutzt werden könnte.

Neben dem Finning von Haien, die gezielt ihrer Flossen wegen gefischt werden, kommt es häufig auch zum Finning, wenn Schiffe lange auf See verbleiben, viele Haie als 'Beifang' aufnehmen und keinen direkten Zugang zu Fischmärkten an Anlegeplätzen haben.

zudem besorgt über die Grausamkeit, die mit dem Finning noch lebender Haie einhergeht.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten war Hai-Finning das Thema einer Vielzahl nationaler, regionaler und internationaler Fischerei- und Umweltschutzkonferenzen. Mittlerweile ist die Praxis des Finnings in mehr als 20 Haifangnationen und den meisten Regionalen Fischereimanagement-Organisationen verboten, wobei sie auf jeweils unterschiedliche Weise durchgesetzt werden.

Seit den frühen 90er Jahren wurden verschiedene Methoden zur Umsetzung des Hai-Finning-Verbots getestet. Das bislang am weitesten verbreitete Verfahren ist eine Begrenzung des Verhältniswerts von Flossen- zum Körpergewicht. Dieser Ansatz wird von der EU und von der Mehrheit der Länder, in denen Finning-Verbote gelten, sowie von den RFMOs verfolgt. Der effektivste Weg, ein Finning-Verbot umzusetzen, ist die Verpflichtung zur Ganzkörperanlandung von Haien. Diese Methode wird zunehmend Fischereien, insbesondere in Mittel- und Nordamerika, verordnet, was weltweit für Schwung sorgt. Jüngste Veröffentlichungen der UN-Generalversammlung, der Konferenz zur Revision des UNO-Fischereiabkommens (UNFSA) 2010 und Expertenrunden der RFMOs reflektieren dies. Alternative Methoden – wie die Zählung von Flossen und Körpern oder die Zuordnung von Flossen zu Körpern mithilfe von Tüten oder Kennzeichnungen – wurden abgelehnt oder abgeschafft und kommen derzeit nur noch bei vereinzelt Fischereien, die nur wenige Haie fangen, zum Einsatz.

Der europäische Haifang

Spanien, Frankreich, Großbritannien und Portugal gehören zu den 20 wichtigsten Haifangnationen. Zusammengerechnet ergeben die Fangträge dieser vier EU-Mitgliedstaaten allein ein Volumen, das nur noch von Indonesien übertroffen wird und der EU im weltweiten Vergleich der Haifänge einen zweiten Platz beschert.

Die Haifangträge Großbritanniens und Frankreichs bestehen überwiegend aus kleineren, in Bodennähe und küstennah lebenden Haien, die ihres Fleisches wegen gefischt und im Ganzen angelandet werden. Britische und deutsche Schiffe fangen Tiefseehaie im nordöstlichen Atlantik. Beim französischen Thunfischfang mit Ringwadennetzen kommt es zum Beifang pelagischer Haie.

Der europäische Haifang

Den umfangreichsten Haifang der EU betreiben die auf Schwertfisch und Hai (Fleisch und Flossen) ausgerichteten pelagischen Langleinenflotten Spaniens und Portugals. Deren Fischerei hat sich vom Atlantik aus in den pazifischen und indischen Ozean ausgedehnt. Ihr Fang besteht zu 80% aus Blauhaien (*Prionace glauca*) und zu 10% aus Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*). Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*), Fuchshaie (*Alopias* spp.), Heringshaie (*Lamna nasus*), Hammerhaie (*Sphyrna* spp.) und Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*) gehören ebenfalls zum Fang.

Das Hai-Finching-Verbot der Europäischen Union

Die EU verabschiedete 2003 eine Verordnung ((EG) Nr. 1185/2003) zum Verbot von Finching. Grundsätzlich untersagt die Verordnung Fischern das Abtrennen von Haiflossen an Bord der Schiffe, sieht jedoch eine Ausnahmeregelung vor, nach der EU-Mitgliedstaaten Sondergenehmigungen (spezielle Fangerlaubnisse) zum Abtrennen der Flossen an Bord erteilen dürfen, sofern die entsprechende Notwendigkeit und die Verwertung aller Körperteile nachgewiesen werden. Derzeit machen nur Spanien und Portugal von diesen Sondergenehmigungen Gebrauch; Großbritannien und Deutschland haben für ihre Fischereifahrzeuge die Erteilung kürzlich eingestellt.

Wo die Teilaufhebung der Verordnung greift, können Flossen und Körper an verschiedenen Häfen angelandet werden. Die Obergrenze für den Gewichtsanteil der angelandeten Flossen am Lebend- oder Gesamtgewicht des Hais liegt bei 5%.

EU-spezifische Probleme bei der Umsetzung des Finching-Verbots

Das Finching-Verbot der EU geht einher mit Ausnahmeregelungen, Gesetzeslücken und laxen Vorgaben, die Anlass zu großer Sorge geben. Konkret: Die EU-Verordnung zum Finching

- ▶ gibt statt eines messbaren nur einen theoretischen Verhältniswert von Flossen- zum Körpergewicht vor;
- ▶ setzt eine außerordentlich hohe Obergrenze für den Verhältniswert von Flossen- zum Körpergewicht (die höchste weltweit);
- ▶ erlaubt die getrennte Anlandung von Flossen und Körpern;
- ▶ wird von zwei Mitgliedstaaten in Richtung "traditioneller" Flossenschnitte und die Erschließung unterschiedlicher Märkte gedrängt;
- ▶ offenbart Mängel, was ihre Überwachung und Umsetzung nicht nur in der EU sondern weltweit angeht.

Es herrscht großer Mangel an fundierter Berichterstattung zur Finching-Verordnung der EU von Seiten ihrer Mitgliedstaaten. Die Berichte sind häufig unvollständig, verspätet und der Öffentlichkeit nur schwer zugänglich.

Gleichwohl die Erteilung spezieller Fangerlaubnisse, die das Abtrennen von Flossen an Bord der Schiffe gestatten, als Ausnahme gedacht war, ist sie in Spanien und Portugal - den beiden wichtigsten Fangflotten der EU für pelagische Haie - die Regel geworden.

Zu den von spanischen und portugiesischen Schiffen der EU-Flotte üblicherweise angewandten Verarbeitungsmethoden, die zu vergleichsweise hohen Gewichtsverhältnissen führen, gehören:

- ▶ Das Einbehalten des oberen Schwanzlappens, der etwa viermal so schwer ist wie der untere Lappen;
- ▶ das Setzen tiefer Schnitte beim Abtrennen der Flossen, wodurch mehr Fleisch an den Flossen verbleibt; und

- ▶ das Einbehalten der kleineren sekundären Flossen.

Die Finching-Verbote der Regionalen Fischereimanagement-Organisationen

Acht RFMOs haben Maßnahmen zum Verbot von Hai-Finching beschlossen, die dem Wortlaut nach ähnlich sind und ebenfalls ein Flossen-Körpergewichtsverhältnis von 5% vorsehen. Die RFMO-Vorschriften legen allerdings nicht fest, ob sich dieses Verhältnis auf das Gesamt- oder das ausgenommene Gewicht bezieht. Der Grund hierfür ist die Notwendigkeit, sowohl das höhere EU-Gewichtsverhältnis (5% des Gesamtgewichts) wie auch das von anderen Vertragsstaaten beschlossene niedrigere Gewichtsverhältnis (5% des ausgenommenen Gewichts) zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist eine Gesetzeslücke, die ein hohes Maß an Finching möglich machen könnte. Die wissenschaftlichen Beratungsgremien einiger RFMOs haben bereits auf die Problematik eines einzelnen, für alle Haiarten und Fischereien anwendbaren, universal gültigen Flossen-Körpergewichtsverhältnisses hingewiesen und Alternativen zu Gewichtsverhältnissen gefordert.

Der Handel mit Haiflossen

Die EU, allen voran Spanien, ist der weltgrößte Exporteur von Haiflossen nach China, dem weltgrößten Importeur und Konsumenten von Haifleisch und -flossen. Erhebungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) belegen, dass die EU für 56% der gesamten weltweiten Hai-Importe aus anderen Ländern sowie für über 30% des weltweiten Exports verantwortlich ist. Spanien exportiert hauptsächlich gefrorene Flossen.

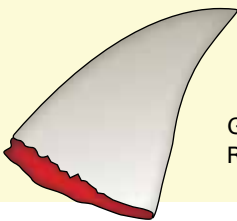
Die zarten, durchscheinenden, Glasnudel-ähnlichen Flossenstrahlen oder "Nadeln" der Haiflossen sind die Hauptzutat der Haiflossensuppe. Bestimmte Haiarten (darunter Hammer- und Makohaie) werden bevorzugt und sind daher wertvoller als andere. Der Wert der Flosse bemisst sich darüber hinaus an ihrer Größe (größere Flossen besitzen längere Flossenstrahlen und sind damit wertvoller) und Lage (der untere Lappen der Schwanzflosse hat sehr dichte Flossenstrahlen und ist daher besonders wertvoll).

Das Abtrennen der Flossen

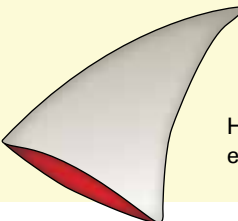
Die Mehrheit der europäischen Fischereien exportiert die gesamte Schwanzflosse (den Schwanz) eines Hais, während Fischereien in anderen Teilen der Erde den oberen Lappen ins Meer zurückwerfen, da er nur wenige kurze Flossenstacheln besitzt und daher von geringem Wert ist. Wo der schwere obere Schwanzlappen zu den anderen Flossen hinzugerechnet wird, erhöht dies das Flossen-Körpergewichtsverhältnis beträchtlich.

Verschiedene Flossenschnitte dienen der Vorbereitung der luftgetrockneten oder gefrorenen Flossen für den Export. Bei getrockneten Flossen bevorzugen es Käufer, wenn das gesamte Fleisch mithilfe eines "Halbmond"-Schnitts entfernt wird, wodurch Fleisch und Knorpel am Flossenansatz auf ein Minimum reduziert werden. Im Gegensatz dazu werden gefrorene Flossen, vor allem jene aus spanischen und portugiesischen Fischereien, häufig mithilfe eines "grob Schnitts" abgetrennt, bei dem große Mengen Fleisch und Knorpel an der Flosse verbleiben. Teile des überschüssigen Fleisches werden vor der

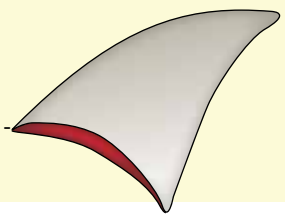
Grober Schnitt –
nicht empfohlen



Gerader Schnitt – nicht für
Rücken- und Brustflossen



Halbmondschnitt –
empfohlen



Ausfuhr nach Asien an Land beschnitten und weggeworfen, der Rest wird in Asien vor der Versteigerung entfernt.

Der Einsatz des groben Schnitts erhöht das Flossen-Körpergewichtsverhältnis erheblich und wird wohl auch angewendet, weil höheres Gewicht einen höheren Preis zu versprechen scheint. In Wahrheit jedoch reduziert sich der Wert der Flosse und auch des Fleisches durch den groben Schnitt, während sich die Verarbeitungskosten erhöhen.

Der Verhältniswert von Flossen- zum Körpergewicht

Obergrenzen für das Flossen-Körpergewichtsverhältnis bei Haien sollen der Umsetzung des Finning-Verbots der EU dienen, jedoch variiert der tatsächliche Verhältniswert je nach Art des Schnitts und anderer Verarbeitungsmethoden sowie der Gestalt der jeweiligen Art.

Nach einer Analyse wissenschaftlicher Fangdaten aus dem Atlantik und Indo-Pazifik liegt der durchschnittliche Verhältniswert von Flossen- zum Körpergewicht für die meisten der von EU-Fischereien befischten Arten unterhalb der von der EU-Finning-Verordnung vorgeschriebenen 5%. Eine Ausnahme bildet der Blauhai, der den größten Teil der EU-Fangerträge pelagischer Haie ausmacht und nach spanischen und portugiesischen Angaben einen mittleren Verhältniswert von 6,4% zum Gesamtgewicht bzw. 14% zum ausgenommenen Gewicht aufweist. Die hohen Verhältniswerte sind den Verarbeitungsmethoden dieser Fischereiflotten geschuldet und liegen um das Dreifache über den Werten, die von anderen pelagischen Fischereiflotten, die ebenfalls im Atlantik und Indo-Pazifik fischen, für den Blauhai erzielt werden. EU-weit lag der niedrigste Verhältniswert von Flossen- zum Körpergewicht bei 1,6% zum Gesamtgewicht für Tiefseehaifänge, bei denen nur die Schwanzflossen mit den Körpern behalten werden, bzw. bei 3,6%, wenn sämtliche Flossen Verwendung finden.

Auch der Verhältniswert von Flossengewicht zum ausgenommenen Gewicht variiert erheblich je nach Art der Anlandung. Es werden entweder nur die Eingeweide (und damit etwa 25% des Gewichts) oder zusätzlich auch der Kopf entfernt, gegebenenfalls noch die Bauchflossen sowie Teile des Rumpfes bis zu den Kiemen. Darüber hinaus kann der Körper gehäutet und/oder filetiert sein. Intensive Verarbeitung reduziert das Körpergewicht und steigert so für das Endprodukt den Verhältniswert von Flossen- zum ausgenommenen Gewicht ganz erheblich.

Weitere Abweichungen im Flossen-Körpergewichtsverhältnis ergeben sich aus Unterschieden in der Gestalt der diversen Arten. So liegt der Verhältniswert von Flossen- zum Gesamtgewicht für die vier großen küstennahen, pelagischen Haie, die von US-amerikanischen Fischereien im Atlantik angelandet werden, zwischen 2,55% für den Sandbankhai (*Carcharhinus plumbeus*), 2,16% für den Blauhai, 1,77% für den Kurzflossen-Mako und 1,45% für den Seidenhai. Selbst die unterschiedlichen Altersklassen innerhalb einer Art zeigen geringe Unterschiede im Gewichtsverhältnis.

Die genannten Punkte verdeutlichen die Schwierigkeiten, die die Verwendung eines Verhältniswerts von Flossen- zum Körpergewicht für die Umsetzung eines Hai-Finning-Verbots birgt.

Revision der EU-Finning-Verordnung

Im Jahre 2006 hat das Europäische Parlament an die Europäische

Kommission appelliert, die Finning-Verordnung der EU zu verschärfen. Der im Frühjahr 2009 verabschiedete Hai-Aktionsplan der EU (CPOA) zeigt einige der Gesetzeslücken in der bestehenden Finning-Verordnung auf und macht Vorschläge zu deren Abhilfe. Der Rat der EU-Fischereiminister hat die Kommission aufgefordert, dem Thema Finning besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dringlich Änderungen der Verordnung vorzuschlagen.

Anfang 2010 hat die Europäische Kommission einen "Fahrplan" für den Überarbeitungsprozess vorgelegt, nach dem innerhalb der ersten drei Monate des Jahres 2011, im Anschluss an eine öffentliche Erhebung, dem EU-Rat und dem Europäischen Parlament ein endgültiger Vorschlag unterbreitet werden soll. Es steht zu erwarten, dass die Kommission Meinungsäußerungen von Interessenvertretern zu einer Reihe von Optionen bezüglich der Überarbeitung der Finning-Verordnung einholen wird, von denen manche sich gegenseitig ausschließen.

Beurteilung der möglichen Optionen

1. Keine Politikänderung

Der derzeitige Status Quo bietet keine Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission mit Unterstützung des Ministerrats und des Europäischen Parlaments gemachten Zusagen zur Verschärfung der EU-Finning-Verordnung in die Tat umzusetzen.

2. Gleichzeitige Anlandung von Haiflossen und -körpern

Die Begründung für die Erlaubnis, Flossen und Körper getrennt voneinander in verschiedenen Häfen anzulanden (dass manche Häfen, in denen Körper angelandet werden, keinen Markt für Flossen bieten), ist schwach wenn nicht gar gänzlich unhaltbar. Händler und/oder Verarbeiter von Flossen sind in sämtlichen von den Haifangflotten angelaufenen Häfen zugegen oder vertreten. Haiflossen werden routinemäßig per Container von Anlagestellen weltweit weiter verschifft. Zudem würde die Verpflichtung für Schiffe, Haiflossen und -körper zusammen im gleichen Hafen und zur gleichen Zeit anzulanden, zu verbesserter Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Finning-Verordnung führen.

3. Anwendung des Verhältniswerts von Flossen- zum Körpergewicht auf ausgenommenes statt auf (theoretisches) Gesamtgewicht

Der von der EU angesetzte Verhältniswert von Flossen- zum Gesamtgewicht kann nicht umgesetzt werden, da er auf das ausgenommene Gewicht des angelandeten Fangs nicht anwendbar ist. Die Überwachung der Einhaltung bedarf der Festlegung eines Verhältniswerts von Flossen- zum ausgenommenen Gewicht, wenn die Verordnung sich auch weiterhin zu ihrer Durchsetzung auf Verhältniswerte stützen soll.

4. Änderung des Verhältniswerts von Flossen- zum Körpergewicht

Der von der EU vorgeschriebene Verhältniswert von 5% von Flossen- zum Körpergewicht, der auf den von Spanien und Portugal eingesetzten Schnitttechniken beruht, ist im Vergleich zu anderswo geltenden Vorgaben doppelt so großzügig und ermöglicht das verdeckte Finning mithilfe alternativer Schnittmethoden.

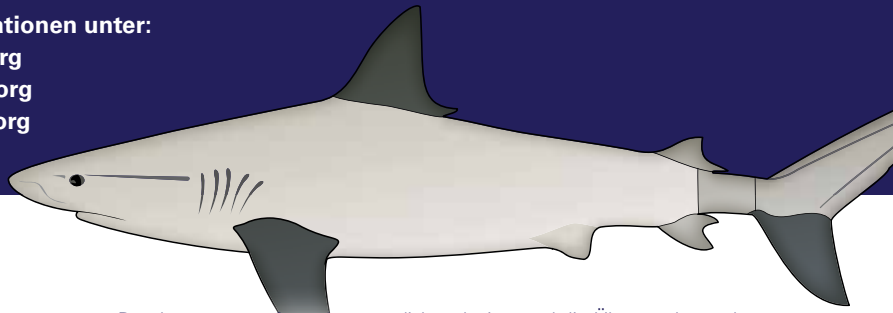
Eine Absenkung des Verhältniswerts der EU für Flossen- zum Körpergewicht auf 5% des ausgenommenen Gewichts würde für Übereinstimmung mit anderen Fischerei-Instanzen sorgen und wäre der schnellste Weg hin zu schärferen Finning-Verboten innerhalb der

Die EU, allen voran Spanien, ist der weltgrößte Exporteur von Haiflossen nach China, dem weltgrößten Importeur und Konsumenten von Haifleisch und -flossen.



Weitere Informationen unter:

www.iucnssg.org
www.eulasm.org
info@eulasm.org



RFMOs und damit weltweit. Keine Hilfe wäre es dagegen, wenn es den europäischen Flotten weiterhin gestattet bliebe, neben dem theoretischen Verhältniswert von 5% auch selbstgewählte Werte für das Verhältnis von Flossen- zum ausgenommenen Gewicht zu nutzen. Bei Einführung eines niedrigeren Verhältniswerts wären besonders die spanischen und portugiesischen Fischer gezwungen, ihre Methoden zum Abtrennen von Haiflossen zu ändern, wobei eine solche Anpassung den Anforderungen des Marktes entspräche und durchaus zu höheren Gewinnen führen könnte.

Eine Anhebung des Verhältniswerts würde die bestehenden Gesetzeslücken noch vergrößern und neue Möglichkeiten für verdecktes Finning schaffen. Die Vorgabe unterschiedlicher Verhältniswerte für unterschiedliche Arten oder Flotten wäre angesichts des enormen Forschungs-, Kosten- und Zeitaufwands außerordentlich schwer umsetzbar.

5. Zuordnung von Flossen und Körpern mithilfe von Tüten, Kennzeichnungen oder Zählung der angelandeten Teile

Diese Methoden werden von wenigen australischen Fischereien angewandt, die nur geringe Mengen Hai anlanden. Beim Versuch, sie im Rahmen der großvolumigen Haifischerei Costa Ricas einzusetzen, erwiesen sie sich als unzulänglich. Die umfassende Nutzung für groß angelegte Haifischerei würde unverhältnismäßig hohe Anforderungen an die Industrie und das zur Umsetzung benötigte Personal stellen (das womöglich die Flossen von Millionen von Haien pro Jahr kennzeichnen, eintüten und zuordnen müsste), während zudem verloren gegangene oder weggeworfene Tüten bzw. Kennzeichnungen eine Gefahr für die Meeresflora und -fauna darstellen würden.

6. Verbot des Abtrennens von Haiflossen an Bord von Schiffen

Wo Haie mit ihren Flossen am Körper angelandet werden müssen, sind Finning und eine Erhöhung der Gewinnspanne (Highgrading) durch das Vermischen von Körpern und Flossen unterschiedlicher Größen und Arten praktisch ausgeschlossen. Im Vergleich zu anderen Optionen wird der

Durchsetzungsaufwand wesentlich reduziert und die Überwachung der Einhaltung darauf beschränkt, sicherzustellen, dass es vor Beginn der Verarbeitung an Land keine abgetrennten Flossen gibt. Angesichts des Wegfalls von Gewichtsmessungen oder Zuordnungen von Flossen zu Körpern entfällt die Notwendigkeit von unterschiedlichen Vorschriften, Verhältniswerten oder Umrechnungsfaktoren für die verschiedenen Fischereien und Arten, die jeweils verhandelt und angewendet werden müssen.

Da Haie bei der Ganzkörperanlandung sehr viel leichter zu identifizieren sind, verbessern sich die Möglichkeiten der Datenerhebung zu Arten, Größenverteilung und Anzahl der gefangenen Haie ganz erheblich, wodurch wertvolle Informationen für Bestandsbemessungen und Management-Empfehlungen vorliegen. Das Abtrennen der Flossen und die weitere Verarbeitung an Land können präzise nach Käufervorgaben erfolgen und den Wert des Endprodukts so entsprechend erhöhen.

Die zahlreichen konkreten Vorteile der Strategie der Ganzkörperanlandung (die der EU-Verordnung ohne die Möglichkeit der Ausnahmeregelung entspricht) haben eine wachsende Zahl von Haifangnationen dazu bewogen, dieser Option gegenüber anderen Formen der Umsetzung von Finning-Verboten den Vorzug zu geben. Sie wird darüber hinaus von der Konferenz zur Revision des UNO-Fischereiabkommens (UNFSA) 2010 und dem Weltnaturschutzkongress der Weltnaturschutzunion (IUCN) empfohlen.

Quellenangabe

Quellenangaben zu sämtlichen in diesem Bericht verwendeten Informationen finden sich in Fowler, S. und Séret, B. 2010. *Shark fins in Europe: Implications for reforming the EU finning ban*. European Elasmobranch Association and IUCN Shark Specialist Group.

Danksagung

Unser Dank gilt allen, die an diesem Bericht mitgearbeitet haben. Eine vollständige Liste findet sich in der Langfassung des Berichts.

Empfehlungen

Die nachfolgenden Empfehlungen sollten bei der Erarbeitung eines endgültigen Vorschlags zur Revision der EU-Verordnung zum Hai-Finng durch die Europäische Kommission und in den Reaktionen von Seiten des Europäischen Ministerrats und des Europäischen Parlaments Berücksichtigung finden.

Primäre Empfehlung

Streichung der Paragraphen (4 und 5), die eine Ausnahmen von der EU-Finng-Verordnung gestatten, um ein *ausnahmsloses* Verbot der Abtrennung von Haiflossen an Bord von Schiffen zu gewährleisten. Dies würde eine Minimierung des Finngs und des Umsetzungsaufwands bei gleichzeitiger Maximierung der Möglichkeiten der Erhebung wertvoller artenspezifischer Daten ermöglichen.

Sekundäre Empfehlungen

Diese Empfehlungen beziehen sich auf alle übrigen, in ihrer Zuverlässigkeit wesentlich geringer einzuschätzenden Optionen, die in letzter Zeit Gegenstand von Diskussionen waren:

- ▶ Ablehnung des Status Quo, da Verbesserungen der außerordentlich schwachen EU-Finng-Verordnung dringend geboten sind und wiederholt zugesagt wurden.
- ▶ Ablehnung aller Optionen, die das Eintüten oder Kennzeichnen abgetrennter Haiflossen vorsehen, da diese Praxis

unzuverlässig, praktisch nicht umsetzbar, arbeitsintensiv und potentiell schädlich für die Meeresflora und -fauna ist.

- ▶ Beibehaltung der Obergrenze für den Verhältniswert von Flossen- zum Körpergewicht lediglich als Zwischenlösung auf dem Weg hin zur Beendigung jeglicher Entfernung von Haiflossen auf See und als unterstützendes Mittel für die Durchsetzung der Verarbeitung nach der Anlandung – bis zum Inkrafttreten eines Verbots der Entfernung von Flossen auf See:
 - Verfügung nach gleichzeitiger Anlandung von Haiflossen und -körpern;
 - Festlegung des Verhältniswerts auf Grundlage eines definierten ausgenommenen Gewichts (statt eines theoretischen Gesamtgewichts);
 - Ausnahmslose Absenkung des bestehenden Verhältniswerts von Flossen- zum Körpergewicht auf einen einzigen, einheitlich anwendbaren, vorbeugend wirkenden, klar definierten Standardwert von 5% vom ausgenommenen Gewicht.
- ▶ Ganz gleich, welche Option gewählt wird: Es wird angeregt, verstärkte Investitionen im Bereich Fischereibeobachtung sowie Umsetzung der vorliegenden und weiterer wichtiger Verordnungen zu tätigen.